

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

31. Oktober 2007

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung für die 20. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	123
Tagesordnung für die 11. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	123
Tagesordnung für die 47. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses	123
Tagesordnung für die 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	123
Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)	124
2. Stadt Stendal - Kämmererei	
Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Stendal	124
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem „Stendal-Uchtetal“	
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Buchholz	125
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Wahrburger Str. 2. Bauabschnitt Albrecht-Dürer Straße bis Erich-Weinert Straße	125
4. VGem Tangerhütte-Land	
Stellenausschreibung	125
5. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten	
Öffentliche Bekanntmachung	126
6. Evangelische Kirchengemeinde Tangerhütte	
Friedhofssatzung	126
Friedhofsgebührensatzung	129
7. Evangelischer Pfarrbereich Cobbel-Grieben	
Friedhofssatzung	129
Friedhofsgebührensatzung	132
8. LVLF Brandenburg	
Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz	133
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkungen Grieben, Staffelde, Groß Schwarzlosen, Tangerhütte, Bismark und Poritz	133
10. Stadt Stendal - Haupt- und Personalamt	
Stellenausschreibung	133

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 20. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

am: 6. November 2007
 Beginn: 17.00 Uhr
 Ort: Sitzungsraum „Havelberg“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 – 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 Punkt 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und Bestätigung der Tagesordnung
 Punkt 3: Feststellung der Niederschrift der 19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
 Punkt 4: Energieversorgung im Wandel
 - Situationsbericht zu Energiefragen im Landkreis Stendal
 - Situationsbericht zu Energiefragen der Stadt Stendal
 Punkt 5: Vorstellung der Biogasanlage Hohenberg-Krusemark
 Punkt 6: Anfragen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 7: Anfragen und Sonstiges

gez. Wulfänger

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

am: 7. November 2007
 Beginn: 17.00 Uhr
 Ort: Landratsamt Stendal, Raum 06 (Altbau), Hospitalstr. 1 - 2

Öffentlicher Teil:

- Punkt 01: Begrüßung und Eröffnung
 Punkt 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder sowie der Tagesordnung
 Punkt 03: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 10. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
 Punkt 04: Diskussion zum Jahresabschluss 2006
 Punkt 05: Drucksache Nr. 355 - Beschlussempfehlung für den Kreistag zur Jahresrechnung 2006 des Landkreises Stendal sowie der Entlastungserteilung des Landrates
 Punkt 06: Drucksache Nr. 350 - Erarbeitung einer Strategie des Landkreises Stendal zur Bekämpfung der Kinderarmut
 Punkt 07: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil:

- Punkt 08: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 10. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
 Punkt 09: Anfragen und Hinweise

gez. E. Trumpf

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 47. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses

am: 8. November 2007
 Beginn: 15.30 Uhr
 Ort: Sitzungsraum Osterburg im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 – 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 Punkt 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des KVPA und der Tagesordnung
 Punkt 03: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 46. Sitzung des KVPA am 20.09.2007
 Punkt 04: Drucksache Nr. 353 - Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben der Gemeinden und des Landkreises nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) im Jahr 2008
 Punkt 05: Drucksache Nr. 355 - Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat
 Punkt 06: Drucksache Nr. 352 - Überörtliche Prüfung des Landkreises Stendal durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftlichkeit des Gebäudemanagements“ - Mitteilungsvorlage - Drucksache Nr. 356 - III. Berichterstattung zur Budget-Entwicklung (Stand 30.09.2007) - Mitteilungsvorlage - Anfragen und Hinweise
 Punkt 08: Schreiben des Präsidenten der Europäischen Bewegung Sachsen-Anhalt e.V.

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 09: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 46. Sitzung des KVPA am 20.09.2007
 Punkt 10: Drucksache Nr. 359 - Vergabe von Leistungen
 Punkt 11: Drucksache Nr. 354 - Information über Kreditaufnahme für Zwecke der Umschuldung - Mitteilungsvorlage - Drucksache Nr. 308/1 - Personalangelegenheit - Mitteilungsvorlage - Anfragen und Hinweise

gez. Jörg Hellmuth

Der Landrat

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am: 13. November 2007
 Beginn: 18.30 Uhr
 Ort: Sitzungsraum „Havelberg“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 – 2

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder und der Tagesordnung
 2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 18. Sitzung des JHA

- vom 11.09.2007
- Bürgeranfragen an Ausschuss und Verwaltung
 - Drucksache Nr. 357 - Umsetzung des § 39 SGB VIII bei Hilfen nach § 33 SGB VIII
 - Drucksache Nr. 358 - Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen gemäß § 13 SGB VIII hier: Kooperationsmaßnahme ARGE Landkreis Stendal/Jugendamt/Diakoniewerk Osterburg e. V.
 - Drucksache Nr. 350 - Antrag der Fraktion Die Linke – Bündnis 90/Die Grünen Erarbeitung einer Strategie des Landkreises Stendal zur Bekämpfung der Kinderarmut
 - Informationen der Verwaltung
 - Anfragen/Sonstiges
- Nichtöffentlicher Teil**
- Anfragen/Sonstiges

gez. P. Hoffmann
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Landkreis Stendal
Der Landrat

Allgemeinverfügung

zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird folgendes verfügt:

- Klärschlammherzeuger/-besitzer (oder beauftragte Dritte), die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf perfluorierte Tenside (PFT) der chemischen Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) zu untersuchen.
Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer im Sinne des Verpflichteten nach § 7 (3) AbfKlärV erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder dem beauftragten Dritten vorgenommen worden sind und das Prüfergebnis dem Landkreis als zuständige Behörde vorgelegt wurde.
Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 (1) der AbfKlärV).
- Klärschlammherzeuger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z. B. Kompostierungsanlagen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung eine Abgabe von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) zu untersuchen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchzuführen und sind vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse auf PFT zulässig.
- Die Untersuchung von Klärschlamm auf PFT, welcher für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen ist, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen. Die Untersuchung ist von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann. Die Probenahmen zur Untersuchung der Klärschlämme sind nach den Vorschriften über die Probenahme nach Anhang 1 der AbfKlärV vorzunehmen.
Die Untersuchungsergebnisse sind vom Labor zu bewerten und der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT - Konzentrationen von $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA, und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen oder im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Bei der Festsetzung des für eine bodenbezogene Nutzung zulässigen PFT - Wertes von $100 \mu\text{g/kg TS}$ ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Vorsorgeprinzip orientiert worden, um zu vermeiden, dass die Auf- oder Einbringung von mit PFT verunreinigten Klärschlämmen auf oder in den Boden zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne der BBodSchV - führt. Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen und diejenigen (Abnehmer), die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderung der AbfKlärV zu beachten.
Dabei sind u.a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten.

Betreiber von Anlagen (z.B. Kompostierungsanlagen), die Klärschlämme lagern und/oder behandeln, beabsichtigen in der Regel die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder -gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.

Im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der BBodSchV zu beachten und einzuhalten.

Bei Einwirkungen auf den Boden, wie infolge der Auf- oder Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf oder in den Boden, gilt danach, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind, schädliche Bodenveränderungen vermieden werden, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist und dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ergebende Verordnungsmächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Danach ist nach Absatz 2 des § 12 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn

insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird. Derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, hat die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 Satz 1 BBodSchG).

Daraus folgt, dass zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 2 Satz 1 Nr. 11 BBodSchV) oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 BBodSchV heranzuziehen sind, da die betroffenen Rechtsbereiche die geforderten Maßstäbe zum Schutze des Bodens nur in allgemeiner Form enthalten.

Von der Nutzung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen durch Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss insofern die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen auszuschließen sein. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).

Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Eigenschaften von Klärschlamm sehen hinsichtlich der Schadstoffgehalten nach der AbfKlärV keine Untersuchungen auf PFT vor, um sicherzustellen, dass von einer Aufbringung das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 (1) AbfKlärV) nicht beeinträchtigt wird und insofern die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 (3) des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist.

Das Verlangen gemäß den Anordnungen zur Untersuchung von PFT durch die Verpflichteten, die a) Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder

b) Klärschlamm in Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung annehmen und für bodenbezogene Nutzungen, wie vorhergehend beschrieben, abgeben wollen, ist begründet.

Dazu Folgendes:

Enthalten die speziellen Regelungen anderer Rechtsbereiche, wie hier das Fehlen von Anforderungen zur Untersuchung von PFT nach der AbfKlärV, keine eigenen Maßstäbe zum Schutze des Bodens bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden (im Sinne der AbfKlärV) oder bei Rekultivierungserfordernissen, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Das BBodSchG ist hier i.V.m. der BBodSchV ergänzend anzuwenden, weil das jeweilige Fachrecht (AbfKlärV) Einwirkungen auf den Boden, hervorgerufen durch andere Schadstoffe, wie hier PFT, nicht regelt. Insofern sind hier, zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die materiellen Anforderungen an Materialien, hier Klärschlämme, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen, gemäß den Vorschriften nach § 9 der BBodSchV ergänzend anzuwenden. Das Bodenschutzrecht ist in diesem Fall subsidiär zum Fachrecht (AbfKlärV) anzuwenden.

Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebs-erzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Bei den PFT, hier insbesondere bei den nach Risikobewertung toxischen Verbindungen von PFOA und PFOS, handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht in der AbfKlärV benannt und nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind, von denen infolge einer Aufbringung mit dem Klärschlamm schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind sowie Verunreinigungen von Gewässern und/oder Trinkwasser die Folge sein können.

Eine Festlegung von Grenzwerten für PFT für Klärschlämme und Böden ist bislang nicht erfolgt, die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen bisher unzureichend untersucht. Die Untersuchung der toxikologischen Eigenschaften von PFT basieren dabei überwiegend auf Tierversuchen. Allerdings kann nach dem durch diese Untersuchungen erworbenen Kenntnisstand von einer kanzerogenen und fortpflanzungsschädigenden Wirkung sowie einer mäßigen Toxizität für den Menschen ausgegangen werden. Die sich aus einer Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Landschaftsbau ergebenden Risiken sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes kaum kalkulierbar.

Aus Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme ist auch im Landkreis Stendal eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren.

Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFT und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren, ist ein Grenzwert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOS und PFOA) festzulegen.

Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Untersuchungsergebnisse, aber auch der in anderen Bundesländern angewandten Praxis, ist bei diesem geringen Grenzwert des Einzelfalls von einem notwendigen, aber auch ausreichenden Schutz des Menschen und des Bodens auszugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Stendal, den 24. Oktober 2007

Landrat

Jörg Hellmuth



Stadt Stendal - Kämmerei

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2005 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2007 die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 01.11.2007 bis 09.11.2007 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 17.10.2007

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem „Stendal-Uchtetal“

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Buchholz (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung vom 01.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Buchholz ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“.
Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Gemeinde Buchholz verpflichtet, den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Gemeinde Buchholz legt den jeweiligen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Buchholz den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzen die Unterhaltungsverbände „Uchte“ und „Tanger“ gegenüber der Gemeinde Buchholz eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Buchholz gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren

a) für Waldflächen	0,6
b) für versiegelungsrelevante Flächen	2,5
c) für sonstige Flächen	1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragsatz für das jeweilige Verbandsgebiet wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz festgesetzt.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Buchholz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Buchholz kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Buchholz vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte

nicht erteilt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Buchholz an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 unter das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Buchholz, den 01.10.2007

Marlies Gerhold

Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem „Stendal-Uchtetal“

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung der Wahrburger Straße 2. Bauabschnitt

Das Plangebiet zur Neugestaltung der „Wahrburger Straße 2. Bauabschnitt“ erstreckt sich von der Albrecht-Dürer-Straße bis zur Erich-Weinert-Straße in nordöstlicher Richtung. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 480,00 m.
Die Planunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **05.11.2007 - 30.11.2007** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
sowie	
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **28.11.2007** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort:	Rathausfestsaal
Beginn:	18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 31.10.2007

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VGem Tangerhütte-Land

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der

Gemeinde Uetz am 13.01.2008 in der Zeit von 09.00 - 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Uetz, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **23.04.2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Uetz hat zur Zeit 199 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstaufschlag und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, **13.01.2008**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, **27.01.2008**, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **17.12.2007, 18.00 Uhr**.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen.

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA **1 Unterstützungsschrift von Wahlberechtigten** der Gemeinde Uetz auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen.

Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzuge-

ben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist keine Unterstützungsunterschrift erforderlich. Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich. Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Uetz“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Uetz
über VGem „Tangerhütte-Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte


Bürgermeister




Wahlleiter

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Sitz Stendal**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Tangermünde

Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: SDL 7/0408/01

Feststellung der Änderung der am 28.02.2005 festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung

Die 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung in dem Flurbereinigungsverfahren Tangermünde wird hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Änderung betrifft alle Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren, auf denen sich ober- und unterirdische Leitungen befinden. Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte vom 08.06.2007 - 22.06.2007 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal. Im Anhörungstermin am 25.06.2007 in Langensalzwedel wurden den Beteiligten die Ergebnisse erläutert. Zu diesem Termin wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 101 432 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal
eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 26.09.2007
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Evangelische Kirchengemeinde Tangerhütte

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S.59) hat der Gemeindevorstand des Evang. Kirchspiels Tangerhütte (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 27.08.2007 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen.

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof (Kirchhof) in Tangerhütte
- b) Friedhof in Mahlpfuhl

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe des Friedhofsträgers sind unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Friedhofsträgers.
- (2) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Tangerhütte hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach

den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

(4) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet, wenn nicht etwas anderes an den Eingängen bekanntgegeben wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - i) das Verwenden von Einweggläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen und Schalen,
 - m) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (7) Abraum und Abfälle sind in Mahlpfuhl selbst zu entsorgen, in Tangerhütte am jeweils dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.
- (3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.
- (4) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.
- (7) Anonyme Bestattungen, insbesondere in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen [gemäß § 13 (2)], sind nicht zulässig.

§ 8 Kirchliche Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnissscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallinsets zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Das Ausheben der Gräber hat ohne technische Geräte wie Bagger usw. zu erfolgen.

§ 11 Ruhezeiten

- Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr besonders Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Es stehen nur Wahlgrabstätten sowie jeweils eine Urnengemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden nicht eingerichtet.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) in Tangerhütte und von 25 Jahren in Mahlpfuhl verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hat der jeweilige Nutzungsberechtigte selbst zu achten.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,
 - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - h) auf die nicht unter a)-g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) in Tangerhütte und 25 Jahren in Mahlpfuhl verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges oder zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (6) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Tangerhütte können 2 Urnen übereinander beigesetzt werden (z.B. Ehepaare).

§ 17 Ehrengrabstätten

- Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzel oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (3) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlagen finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten - oberflächenbündig - mit einer Größe bis zu 60 x 60 cm Verwendung. Die Platten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger entsorgt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
(6) Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

- (10) Unzulässig ist
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
(12) Auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen ist das Ablegen von Blumen oder Grabschmuck nicht vorgesehen.
(13) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage Mahlpfuhl wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt. Die Herrichtung und Pflege obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbefehl wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, ebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenhallen und Kirchen

- (1) Die Nutzung der Leichenhallen (wenn vorhanden) regelt der Eigentümer.
(2) Die Nutzung der Kirchen für kirchliche und nicht kirchliche Trauerfeiern ist in Tangerhütte und Mahlpfuhl gestattet.
(3) Särge können am Tag der Trauerfeier in der Kirche aufgestellt werden.
(4) Ein Öffnen der Särge in der Kirche ist nicht statthaft.
(5) Das Kreuz und die Kerzen auf dem Altar bleiben während jeder Trauerfeier stehen. Der Charakter der Kirche als solcher ist bei jeder Trauerfeier zu berücksichtigen.
(6) Für alle Dekoration während der Trauerfeier ist der Bestatter zuständig.
(7) Für alle ev. auftretenden Schäden haftet der Bestatter.

§ 27 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle, Friedhofskapelle), in der Kirche (wenn nach § 26 gestattet), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

- Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

- Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
e) entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
f) Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht selbst entsorgt,
h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen ihrer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
(3) Die gültige Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Tangerhütte aus.
(4) Außerdem wird die Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gegeben.

macht.

(5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Tangerhütte, den 27.08.2007

Für den Gemeindevorstand

Vorsitzender gez. Schrot

Mitglied gez. Heinrich (Siegel)

Mitglied gez. Will

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk
Stendal, den 11.10.2007

gez. Bremer (Siegel)

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 30 der Friedhofssatzung hat der Gemeindevorstand des Evang. Kirchspiels Tangerhütte am 27.8.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren, Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu dessen Nutzen sie vorgenommen wird,
2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gehührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gehührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
(2) Die Gehührens sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gehührensbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

(1) Die Gehührens können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlichen Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gehührens besteht nicht.

§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gehührensbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gehührensbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Gehührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
(3) Die gültige Fassung der Gehührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Tangerhütte aus.
(4) Außerdem wird die Gehührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der geltenden Fassung außer Kraft.
(3) Wurde ein Gehührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührensatzung abzurechnen.

Tangerhütte, den 27.08.2007

Für den Gemeindevorstand

Vorsitzender gez. Schrot

Mitglied gez. Heinrich

Mitglied gez. Will

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk
Stendal, den 11.10.2007

gez. Bremer

(Siegel)

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinden Tangerhütte und Mahlpfuhl

I. Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 35 Jahren in Tangerhütte und von 25 Jahren in Mahlpfuhl gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 27.8.2007

(a) in Tangerhütte	
1. für eine Grabstelle:	315,00 Euro
2. für jede weitere Grabstelle:	315,00 Euro
3. für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle:	130,00 Euro
4. die Gebühr für einen Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt für 25 Jahre einschließlich der Grabplatte ohne Beschriftung:	600,00 Euro

(b) in Mahlpfuhl	
1. für eine Grabstelle:	150,00 Euro
2. für jede weitere Grabstelle:	150,00 Euro
3. für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage für 25 Jahre :	300,00 Euro
4. für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle:	80,00 Euro

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 27.08.2007 je Grabstelle und angefangenem Jahr

(a) in Tangerhütte	
1. bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle):	9,00 Euro
2. Verlängerung eines Platzes in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (bei Doppelbelegung gemäß § 16 (6) der Friedhofssatzung):	15,00 Euro

(b) in Mahlpfuhl	
1. bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle):	6,00 Euro

III. Gebühren für die Benutzung der Kirche

(a) in Tangerhütte	
1. in den Monaten November - April bei möglicher Heizung zusätzlich	75,00 Euro
(b) in Mahlpfuhl	10,00 Euro

(b) in Mahlpfuhl	
Kirchenmitgliedern kann diese Gebühr erlassen werden.	50,00 Euro

IV. Beerdigungsgebühren

1. bei der Bestattung in einem Wahlgrab	0,00 Euro
2. bei der Bestattung von Aschenresten in einer Grabstätte für Erdbestattungen oder einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	0,00 Euro
3. für die Bestattung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% auf die Tarifstellen Nr. IV. 1 bis 2	

V. Grabmalgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	0,00 Euro
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmales außer bei liegenden Grabmalen: je angefangenem Jahr	0,00 Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(a) in Tangerhütte	
1. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr	9,00 Euro

(b) in Mahlpfuhl	
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr	5,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen

1. Für die Überlassung der Friedhofssatzung	0,00 Euro
2. Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,00 Euro
3. Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	0,00 Euro
4. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr	0,00 Euro
5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	0,00 Euro
6. Grabkasten-Miete nach Beisetzung	20,00 Euro

Evangelischer Pfarrbereich Cobbel-Grieben

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) hat der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Jerchel (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 04.09.2007 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

a) Friedhof Jerchel

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof des Friedhofsträgers ist unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:
 1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
 3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

(5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr - für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.
- (3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.
- (4) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3, 4 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.
- (11) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Kirchliche Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleneinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten des Friedhofsträgers zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummerkarte nach § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder von ihm besonders Beauftragten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf

Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleiherurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,
 - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(4) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte umfasst zunächst 4 Urnengrabstellen, über deren Vergabe eine schriftliche Bestätigung erteilt wird. Für die Herrichtung und Instandhaltung, ggf. Erweiterung der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist der Friedhofsträger zuständig. Auf einer Urnengrabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beträgt 25 Jahre.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- a) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der

Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgers. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen

oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(8) Jede Urnengrabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist mit einer Grabplatte abgedeckt, deren Beschriftung der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten ausschließlich von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen hat. In der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind Blumen, Gestecke oder Vasen sind ausschließlich auf bzw. in den dafür vorgesehenen Stellen der Grabeinfassung abzulegen bzw. einzustecken.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,

b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 23 und 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbeseid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbeseides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger

a) die Grabstätte abräumen, eineben und einsähen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 25

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei sämtlichen Trauerfeiern in der Kirche bleiben Kreuz und Kerzen auf dem Altar stehen. Der Charakter die Kirche als Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

(2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer melderpflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Öffnung von Särgen in der Kirche ist nicht zulässig.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(4) Für die Dekoration ist der Bestatter zuständig, weiterhin haftet der Bestatter für sämtliche im Zusammenhang mit der Trauerfeier in der Kirche verursachten Schäden.

Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,

c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

e) entgegen § 17 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

f) Grabmale entgegen § 20 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert oder entgegen § 21 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 23 Absatz 9 verwendet oder

so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „General-Anzeiger“.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Cobbel, Lindenstr. 17, aus.

(4) Außerdem wird die Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

(5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindegemeinderat:

.....

Vorsitzender

.....

Mitglied

.....

Mitglied

.....

Mitglied

.....



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 10. Oktober 2007

.....

.....



Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Jerchel beschlossene Friedhofsatzung für den Friedhof Jerchel, wurde dem Kirchlichen Verwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10. Oktober 2007, die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsatzung wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 10. Oktober 2007

.....

.....



Gebührensatzung

zur Friedhofsatzung vom 04.09.2007

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABI. EKD 1999 S. 137; ABI. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABI. S. 59) und § 28 der Friedhofsatzung vom 04.09.2007 hat der Gemeindegemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Jerchel (Friedhofsträger) am 04.09.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren, Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet, 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,

2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,

3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5

Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
 (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „General-Anzeiger“.
 (3) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Pfarramt Cobbel, Lindenstr. 17.
 (4) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8

Außerkräftreten/Inkräfttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.
 (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.

Für den Gemeindegemeinderat:



.....
W. R. J.
 Vorsitzender

R. K. M. A. H.
 Mitglied

G. W. H.
 Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 10. Oktober 2007



.....
J. W. A.

Anlage : Gebührentarif

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Jerchel beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Jerchel wurde dem Kirchlichenverwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10. Oktober 2007 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
 Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 10. Oktober 2007



.....
J. W. A.

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
 der Evang. Kirchengemeinde Jerchel vom 04.09.2007

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 04.09.2007	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre)	30,00
2.	für ein Grablager in einer Grabstelle (Verstorbene über 5 Jahre)	100,00
3.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle (gemäß 2.)	100,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	90,00
II.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 04.09.2007	
1.	je Urnenreihengrabstelle	90,00
III.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 04.09.2007	
1.	je Urnengrabstelle	550,00
IV.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung vom 04.09.2007 je Grabstelle und angefangenem Jahr bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	
1.		4,00
V.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 2-Jahreszeitraum im Voraus	5,00
VI.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Zeitausfertigung von Bescheinigungen	2,50
4.	Kirchenbenutzung (zu erheben nur bei Nichtmitgliedern der EKD)	50,00
5.	Glockenläuten (möglich nur bei Mitgliedern der EKD)	10,00
6.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz - Flurbereinigungsbehörde - Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“
 Land: Brandenburg
 Landkreis: Potsdam-Mittelmark
 Aktenzeichen: 1/002/C

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.
 Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 22. Mai 2007 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.
 Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit vom

01.11.2007 bis 01.12.2007

bei der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz in den Räumen des Gemeinschaftshauses in
 14789 Rosenau, Warchauer Dorfstraße 3,
 nach tel. Abstimmung unter 033839/60524 mit der
 Vorstandsvorsitzenden, Frau Rahn
 aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Geschäftszeiten
 im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneueordnung
 Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
 Tel. 033232-30100
 und im Amt Wusterwitz – Bauamt -
 August- Bebel-Straße 10
 Tel. 033839-6690.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneueordnung (LVLF), Dienststz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rosenau, den 10.10.2007

gez. Rahn
 (Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkungen Bismark und Poritz
 Flur(en) 1 – 10 und 1 - 6
 in der Stadt Bismark
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
 Di, 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
 Telefon: 03931 252-0
 0391 567-8585
 0180 5001996*
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 *0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 23.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkungen Bismark und Poritz
Flur(en) 1 - 10 und 1 - 6
in der Stadt Bismark
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
	Di	8.00 – 18.00 Uhr
	Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

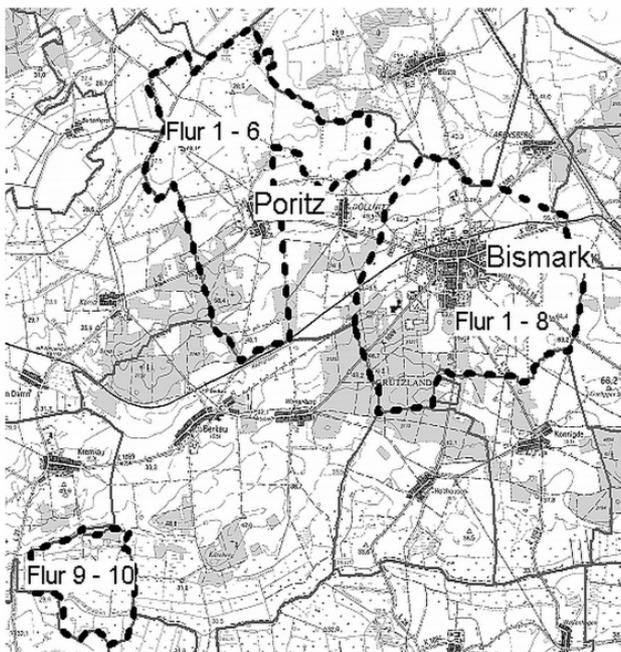
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
gez. Dieter Kottke	Telefon: 03931 252-0 0391 567-8585 0180 5001996*
	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkungen: Bismark und Poritz



Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Veröffentlichung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 179)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 23.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Groß Schwarzlosen
Flur(en) 1 - 8
in der Gemeinde Lüderitz
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
	Di,	8.00 – 18.00 Uhr
	Fr,	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
gez. Dieter Kottke	Telefon: 03931 252-0 0391 567-8585 0180 5001996*
	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 23.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Groß Schwarzlosen
Flur(en) 1 - 8
in der Gemeinde Lüderitz
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
	Di	8.00 – 18.00 Uhr
	Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

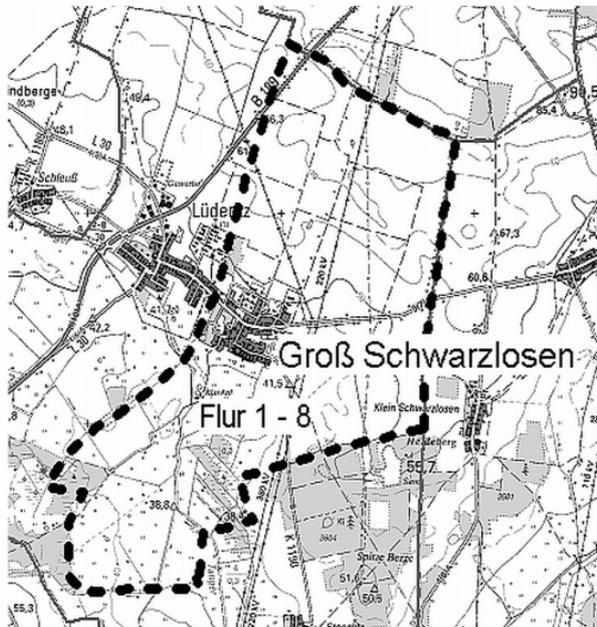
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
gez. Dieter Kottke	Telefon: 03931 252-0 0391 567-8585 0180 5001996*
	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Groß Schwarzlosen



Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet! (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 178.)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Grieben
Flur(en) 1-8
in der Gemeinde Grieben
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo, Mi, Do	8.00 - 13.00 Uhr
	Di,	8.00 - 18.00 Uhr
	Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle
gez. Dieter Kottke Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Grieben
Flur(en) 1-8
in der Gemeinde Grieben
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo, Mi, Do	8.00 - 13.00 Uhr
	Di	8.00 - 18.00 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

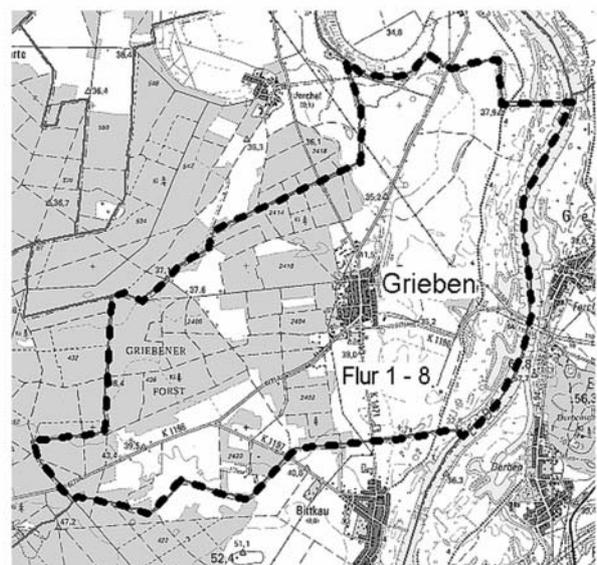
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunfts- und Beratungsstelle
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Grieben



Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet! (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 178.)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Staffelde
Flur(en) 1 - 13
in der Stadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratung
gez. Dieter Kottke Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Staffelde
Flur(en) 1 - 13
in der Stadt Stendal
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

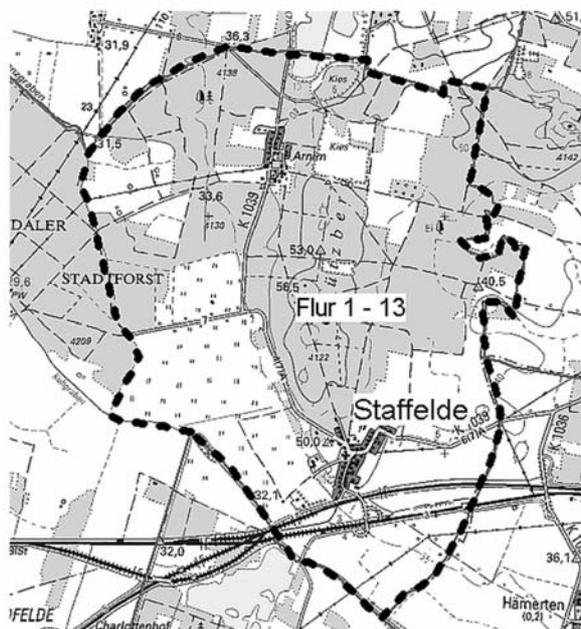
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratung
gez. Dieter Kottke Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Staffelde



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Tangerhütte
Flur(en) 1 - 14
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratung
gez. Dieter Kottke Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Tangerhütte
Flur(en) 1 - 14
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.11.2007 bis 14.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
 Di 8.00 – 18.00 Uhr
 Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

gez. Dieter Kottke

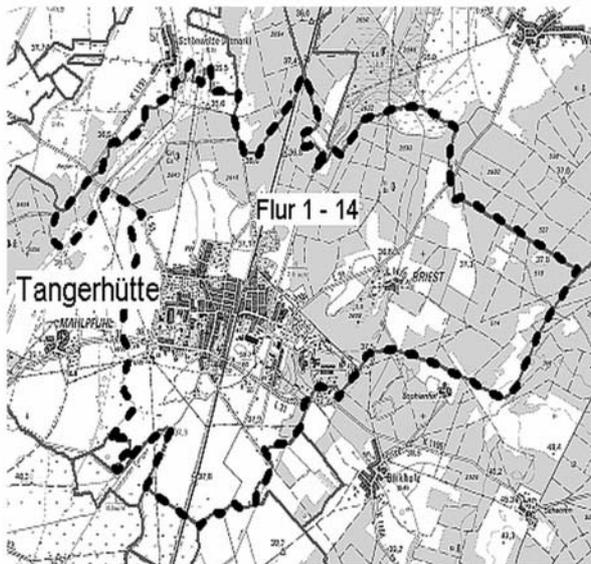
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Tangerhütte



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Stellenausschreibung

Die Stadt Stendal bietet folgende Stelle an:

Amt Tiefbauamt
ab 01.12.2007
Stellenbezeichnung Sachbearbeiter/-in Straßenbau und Erschließung (Techniker/-in)
Entgeltgruppe 8
Stellenumfang 1,000
Tätigkeiten - Neubau, Unterhaltung und Sanierung von Straßen, Knotenpunkten,
 Nebenanlagen, Kreiseln, Kanälen und Brückenwerken
 - Begleitung von Planungen und Ausschreibung von Maßnahmen
 - Baubetreuung vor Ort
Anforderungen - Befähigung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst
 (Bautechniker) oder vergleichbare Kenntnisse

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 12.11.2007 an

Stadt Stendal
Haupt- und Personalamt
z. H. Herr Hell
- vertraulich -
Markt 14/15
39576 Stendal



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31